

## Anerkennung von Studienleistungen im Bachelor Erziehungswissenschaft

Dieses Informationsblatt gibt Hinweise zur Anerkennung früher erbrachter (Studien-)Leistungen für Module des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft (BA Erz) gemäß § 16 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Erfurt (B RPO 2019).

Anträge auf Anerkennung von Studienleistungen sind relevant, wenn

1. Sie **vor Ihrem Studium an der Universität Erfurt** bereits Studienleistungen oder andere anerkennungsfähige Leistungen erbracht haben, die inhaltlich und umfangsmäßig äquivalent zu Studienleistungen im BA Erz sind, oder
2. Sie **während des Studiums an der Universität Erfurt einen Auslandsaufenthalt planen** und sich anschließend die dort erbrachten Studienleistungen anerkennen lassen möchten. In diesem Fall müssen Sie **rechtzeitig vor Beginn des Auslandsaufenthaltes** ein [Learning Agreement](#) abschließen (s. Punkt 5).

### 1 Wann sind Studienleistungen anerkennungsfähig?

Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen – einschließlich studienbedingter Praktika – sowie außerhalb des Hochschulwesens erbrachte Leistungen können anerkannt werden, sofern sie hinsichtlich der vermittelten Inhalte und Kompetenzen, des Niveaus sowie des Umfangs und der Anforderungen **gleichwertig** zu Modulen des BA Erz sind. Maßgeblich sind die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (§ 16 B RPO 2019).

Bezüglich des Umfangs gilt: Die ECTS-Leistungspunkte der auswärtigen Studienleistung müssen **mindestens dem Umfang des (Teil-)Moduls in Erfurt entsprechen**, für das die Anerkennung beantragt wird. Ausnahmen bedürfen einer stichhaltigen Begründung.

Beachten Sie, dass jede Studienleistung **nur einmal** in Ihr Studium eingebracht werden kann. Absolvierte (Teil-)Module aus dem aktuellen Hauptfach können **nicht** für das aktuelle Nebenfach anerkannt werden und umgekehrt. Solche Anerkennungen sind jedoch nach einem **Studienfachwechsel** aus dem abgewählten Studienfach möglich.

### 2 Wie stelle ich einen Antrag auf Anerkennung?

#### Schritt 1:

Ermitteln Sie zunächst, für welche Module Sie einen Antrag stellen möchten, indem Sie Ihre bereits erbrachten Leistungen mit dem **Modulkatalog** des BA Erz abgleichen. Bitte haben Sie Verständnis, dass **vorab keine pauschale Prüfung** erfolgen kann, welche Ihrer bisherigen Leistungen grundsätzlich anrechenbar wären. Die Anerkennung wird je nach Modul von den zuständigen Fachvertreter:innen geprüft. Eine verbindliche Beurteilung ist daher **nur auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen** möglich.

## Schritt 2:

Erstellen Sie folgende Antragsunterlagen:

1. Ausgefüllte **Checkliste** für den Antrag auf Anerkennung.
2. Ausgefülltes und elektronisch unterschriebenes **Antragsformular**. In Teil A des Formulars geben Sie an, welche früheren Studienleistungen für welche Module im BA Erziehungswissenschaft anerkannt werden sollen. Für **jedes (Teil-)Modul**, das anerkannt werden soll, ist ein **separates Antragsformular** auszufüllen.
3. Nummerierte **Kopien der anzuerkennenden Studienleistungen** (z.B. Transcript of Records bzw. Leistungsscheine mit Angabe des Veranstaltungstitels, Credits, Note und Modulzuordnung) sowie relevante Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen. Aus den Unterlagen muss die Gleichwertigkeit der jeweiligen Studienleistungen hervorgehen.
4. Aktuelle **Immatrikulationsbescheinigung** der Universität Erfurt.
5. Ggf. ein ergänzendes Schreiben mit Begründungen.
6. Bei Studienleistungen aus einem Auslandsaufenthalt: das **Learning Agreement**.

## Schritt 3:

Reichen Sie die vollständigen Antragsunterlagen **gebündelt in einer einzigen PDF-Datei per E-Mail** beim Studienrichtungsbeauftragten des BA Erz ein: [johannes.bauer@uni-erfurt.de](mailto:johannes.bauer@uni-erfurt.de).

Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse, dass **unvollständige oder fehlerhafte Anträge** zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bearbeitung führen können.

## 3 Wie wird der Antrag geprüft und wie lange dauert das Verfahren?

Nach Eingang wird Ihr Antrag auf **Vollständigkeit und formale Korrektheit** geprüft. Sie erhalten anschließend eine **Eingangsbestätigung per E-Mail**.

Der Studienrichtungsbeauftragte prüft, ob die **inhaltliche Äquivalenz** der Studienleistungen gegeben ist, oder überträgt diese Prüfung an die fachlich zuständigen Dozierenden des betroffenen Moduls. Bitte beachten Sie, dass dieser Prozess – je nach Sachlage – **etwa vier Wochen Bearbeitungszeit** in Anspruch nehmen kann und ggf. **Rückfragen** erforderlich sind. Kurzfristigen Anfragen kann in der Regel **nicht entsprochen** werden.

Das Ergebnis der Prüfung wird anschließend an den **BA-Prüfungsausschuss** weitergeleitet. Dieser trifft die formale Entscheidung über die Anerkennung und übermittelt sie an das **Dezernat Studium und Lehre**. Bei einer positiven Entscheidung erfolgt die Bekanntgabe durch die **Eintragung der Anerkennung in Ihr E.L.V.I.S.-Studienkonto**.

Wird Ihr Antrag abgelehnt, werden Sie vom Prüfungsausschuss informiert, erhalten eine Begründung und haben die Möglichkeit zum Widerspruch bzw. zur Einlegung von Rechtsmitteln.

## 4 Wo finde ich Beratung zu Anerkennungsfragen?

Bei Fragen zur Anerkennungsfähigkeit spezifischer Studienleistungen sollten Sie sich zunächst an die **fachlich zuständigen Dozierenden** wenden, da diese die Gleichwertigkeit am besten einschätzen können. Bitte beachten Sie: Diese Auskünfte haben **informellen Charakter**. Eine verbindliche Prüfung kann **nur auf Grundlage der eingereichten Unterlagen** erfolgen.

Ein Gesprächstermin mit der bzw. dem **Studienrichtungsbeauftragten oder Prüfungsausschussvorsitzenden** ist vor der Antragstellung in der Regel **nicht erforderlich oder zweckmäßig** (siehe Punkt 1).

## 5 Learning Agreements für das Auslandsstudium

Hinweise zum Abschluss eines Learning Agreements finden Sie auf den **zentralen Seiten des Internationalen Büros** zum [Auslandsstudium](#).

Vorabsprachen zum Abschluss des „Online Learning Agreement (OLA) before mobility“ sollten **spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit vor dem Auslandsaufenthalt** getroffen werden.

Bitte rechnen Sie auch für die Prüfung von Learning Agreements mit einer **Bearbeitungszeit von etwa vier Wochen**. **Kurzfristigen Anfragen** kann insbesondere **in der vorlesungsfreien Zeit** in der Regel **nicht entsprochen** werden.

## 6 Fragen zum Thema staatliche Anerkennung

Fragen zur Erteilung einer staatlichen Anerkennung in den Bereichen Sozialpädagogik bzw. soziale Arbeit fallen **nicht unter Anerkennungen von Studienleistungen** im Sinn dieses Dokuments.

Das Studium des BA Erz an der Universität Erfurt führt aktuell nicht zu einer staatlichen Anerkennung in diesen Bereichen und eine (ggf. nachträgliche) Erteilung fällt nicht in den Kompetenzbereich der Universität.

Informationen zur Problematik staatlicher Anerkennung für erziehungswissenschaftliche Studiengänge finden Sie im Netz, u.a. in den Stellungnahmen der [Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft \(DGfE\)](#) und des [Erziehungswissenschaftlichen Fakultätentages](#).